



BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

2 StR 173/04

vom

15. September 2004

in der Strafsache

gegen

,

wegen schweren sexuellen Mißbrauchs eines Kindes u.a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 15. September 2004, an der teilgenommen haben:

Vorsitzende Richterin am Bundesgerichtshof
Dr. Rissing-van Saan

und die Richterin am Bundesgerichtshof
Dr. Otten,
die Richter am Bundesgerichtshof
Rothfuß,
Prof. Dr. Fischer,
die Richterin am Bundesgerichtshof
Roggenbuck,

Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof
als Vertreter der Bundesanwaltschaft,

Rechtsanwältin
als Verteidigerin,

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Koblenz vom 3. Dezember 2003 wird verworfen.

Der Angeklagte hat die Kosten seines Rechtsmittels und die hierdurch der Nebenklägerin entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Von Rechts wegen

Gründe:

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen sexuellen Mißbrauchs eines Kindes in 22 Fällen, wegen schweren sexuellen Mißbrauchs eines Kindes in 14 Fällen und wegen sexuellen Mißbrauchs einer Schutzbefohlenen in 202 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sieben Jahren verurteilt.

Hiergegen richtet sich die Revision des Angeklagten, mit der er die Verletzung formellen und materiellen Rechts rügt. Sein Rechtsmittel ist unbegründet.

Es bedarf lediglich folgender Ausführungen:

1. Der Tatrichter hat die Anträge auf Einholung eines Sachverständigen-gutachtens zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Tatopfers rechtsfehlerfrei

unter Berufung auf seine eigene Sachkunde (§ 244 Abs. 4 Satz 1 StPO) zurückgewiesen. Er durfte sich bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit der in der Hauptverhandlung 19jährigen Belastungszeugin eigene Sachkunde zutrauen. Das Tatgericht hat nur dann Anlaß zur Prüfung der Zuziehung eines Sachverständigen, wenn Eigenart und besondere Gestaltung des Einzelfalles die Beurteilung so erschweren, daß sie lediglich mit Hilfe einer Sachkunde vollzogen werden kann, die ein Richter normalerweise selbst dann nicht hat, wenn er über spezifische forensische Erfahrungen verfügt. Derartige Umstände werden vom Revisionsführer nicht vorgetragen und sind hier auch nicht ersichtlich.

2. Die Beweiswürdigung der Strafkammer ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Die Beweiswürdigung ist Sache des Tatrichters. Das Revisionsgericht hat keine eigene Würdigung vorzunehmen, sondern seine Prüfung darauf zu beschränken, ob dem Tatgericht Rechtsfehler unterlaufen sind. Das ist in sachlich-rechtlicher Hinsicht der Fall, wenn die Beweiswürdigung widersprüchlich, unklar oder lückenhaft ist oder gegen Denkgesetze oder gesicherte Erfahrungssätze verstößt (st. Rspr.). Derartige Rechtsfehler sind hier nicht gegeben. Insbesondere drängte es sich nicht auf, den beherrschenden Umgang des Angeklagten mit der Nebenklägerin als mögliches Motiv einer Falschbelastung zu

erörtern. Die Anzeigeerstattung erfolgte erst als die Nebenklägerin bereits volljährig und beim Angeklagten, der ohnehin ein anderes - fernliegendes - Motiv für eine Falschbelastung durch das Tatopfer behauptete (UA S. 9), ausgezogen war (UA S. 8).

Rissing-van Saan

Otten

Rothfuß

Fischer

Roggenbuck